Leistungsänderung	bisher im Tarif T13		neu im Tarif T26			
	Verkehr Privat	Quelle	KOMFORT	Quelle	TOP	Quelle
Leistungsverbesserungen in unseren Rechtsschutzprodukten						
Versicherungssumme weltweit	100.000 €	§ 6 (2)	500.000 €	A.2.1.1	500.000 €	A.2.1.1
Strafkaution	200.000 €	§ 5 (5) b)	unbegrenzt in der Europäischen Union 500.000 € weltweit	A.2.1.1	unbegrenzt in der Europäischen Union 500.000 € weltweit	A.2.1.1
Örtlicher Geltungsbereich Europa	Europa sowie - in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers: im asiatischen Teil der Türkei, in Syrien, Libanon, Israel, Ägypten, Libyen, Tunesien, Algerien und in Marokko.	§ 6 (1)	Europa, inklusive - auf den zu Spanien gehörenden Kanarischen Inseln sowie in den Exklaven Ceuta und Melilla, - auf den portugiesischen Inseln der Azoren und Madeira, - in den französischen Übersee-Departements Französisch-Guayana, Martinique, Guadeloupe, Réunion und Mayotte sowie - in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers: im asiatischen Teil der Türkei, in Syrien, Libanon, Israel, Ägypten, Libyen, Tunesien, Algerien und in Marokko.	A.2.1.3.1	Europa, inklusive - auf den zu Spanien gehörenden Kanarischen Inseln sowie in den Exklaven Ceuta und Melilla, - auf den portugiesischen Inseln der Azoren und Madeira, - in den französischen Übersee-Departements Französisch-Guayana, Martinique, Guadeloupe, Réunion und Mayotte sowie - in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers: im asiatischen Teil der Türkei, in Syrien, Libanon, Israel, Ägypten, Libyen, Tunesien, Algerien und in Marokko.	A.2.1.3.1
Mitversicherte Personen - auch Austauschschüler analog eigene Kinder	-		✓	A.2.1.4.2.2	✓	A.2.1.4.2.2
Mitversicherte Personen – vollj. Kinder bei Aufnahme Arbeit/Heirat bis Ende VJ	-		✓	A.2.1.4.2.2	✓	A.2.1.4.2.2
Weitere Personen im Haushalt des Versicherungsnehmers (alleinstehende Enkel)	Kinder mitversicherter Kinder	B. Definitionen, 2.2	Enkelkinder auch wenn eigene Kinder nicht mitversichert gelten	A.2.1.4.2.3	Enkelkinder auch wenn eigene Kinder nicht mitversichert gelten	A.2.1.4.2.3
Service-Leistung „Bonitäts-Prüfung“ und „Inkasso-Tätigkeit“	-		✓	A.2.2 (3.1) und (3.2)	✓	A.2.2 (3.1) und (3.2)
Steuer-RS auch im vorgeschalteten Einspruchsverfahren	1.000 € je Rechtsschutzfall	§ 2 e)	✓	A.2.2.2.3	✓	A.2.2.2.3
Vorsorge-Rechtsberatung nach 3 schadenfreien Jahren	✓ für alle versicherbaren Risiken	§ 2 k) cc)	✓ auch für nicht versicherbare Risiken	A.2.2.2.11	✓ auch für nicht versicherbare Risiken	A.2.2.2.11
Fahrer von Schienenfahrzeugen	-		-		✓	A.2.2.2.12 (4.2)
Verdienstausfall bei Selbstständigen	-		-		bis Streitwert 50.000 €	A.2.2.2.12 TOP (2)
Strafbefehl bei Vorsatz	-	§ 2 i1) aa)	-		✓	A.2.2.2.12 TOP (4)
Service-Leistung „Vertrags-Check“	-		1x je Versicherungsjahr	A.2.2.2.10	3x je Versicherungsjahr	A.2.2.2.12 TOP (7)
Übernahme Erfolgs-Honorar-Vereinbarung	nicht versichert		✓	B.1.1.1.1.1 (1.2)	✓	B.1.1.1.1.1 (1.2)
Übernahme Währungskostenrisiko im Zusammenhang mit der Strafkaution im Ausland	-		✓	B.1.1.1.11	✓	B.1.1.1.11
Telefonische Rechtsberatung (RaT)	als Serviceversprechen		✓	B.1.2.1	✓	B.1.2.1
Online-Rechtsberatung	als Serviceversprechen		✓	B.1.2.4	✓	B.1.2.4
Mediationsverfahren	3.000 € / 6.000 €	§ 5a (4)	5.000 € / 10.000 €	B.1.3 (5)	unbegrenzt	B.1.3 (6) TOP
Schadenfreiheitssystem bleibt trotz Kündigung des RS-Vertrag aktiv	-		✓	B.1.4	✓	B.1.4
Vorsorge für ausgeschiedene, mitversicherte Personen	-		✓	C.1.1	✓	C.1.1
Innovationsklausel/Leistungsupdategarantie	Wenn es ausschließlich Leistungsverbesserungen ohne Mehrbeitrag gibt	§ 10 A	Es werden alle Leistungsverbesserungen weitergegeben	F.1.1	Es werden alle Leistungsverbesserungen weitergegeben	F.1.1
Zusatzleistungen "Wald*und* Moor", früher: "bessergrün"	-		✓	WA.1	✓	WA.1
Leistungsanpassungen in unseren Rechtsschutzprodukten						
Kopierkosten, die durch den Rechtsanwalt in Rechnung gestellt werden	unbegrenzt		unbegrenzt		unbegrenzt	
Verzicht auf Einrede bei Vorvertraglichkeit bei langjährig laufenden Verträgen von mindestens fünf Jahren	Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit - dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen - oder mit Wertpapier-, Börsen-, Beteiligungs-, Kredit- oder Kapitalanlagegeschäften jeder Art.	§ 4 (2) b)	Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit - dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen - oder mit Wertpapier-, Börsen-, Beteiligungs-, Kredit- oder Kapitalanlagegeschäften jeder Art.	B.2.1.5.3	Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit - dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen - oder mit Wertpapier-, Börsen-, Beteiligungs-, Kredit- oder Kapitalanlagegeschäften jeder Art.	B.2.1.5.3